

Prüfungen zum Explosionsschutz für Gasanlagen dürfen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden.

Explosionsschutz

Gasanlagen sicher betreiben



Wann muss welche Anlage in *einem explosionsgefährdeten Bereich geprüft werden* und welche Bedingungen gelten dafür? Die Regularien sind in der Betriebssicherheitsverordnung festgelegt.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fordert die Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Diese sind vom Arbeitgeber zu veranlassen und mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherzustellen. Dabei werden die Wirksamkeit und die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen festgestellt. Außerdem wird bewertet, ob die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind. Die Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung sowie das zugehörige technische Regelwerk beinhalten die Anforderungen zum Explosionsschutz. Auch für Gasanlagen (Energieanlagen) sind diese Anforderungen zu erfüllen. Erlaubnispflichtige Anla-

gen nach § 18 BetrSichV prüft in der Regel die zugelassene Überwachungsstelle. Prüfungen zum Explosionsschutz für Energieanlagen der Gasversorgung dürfen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden.

Nach BetrSichV § 15 und § 16 sind Prüfungen zum Explosionsschutz vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend notwendig. Die Prüfregularien zu den Explosionsgefährdungen werden im Anhang 2, Abschnitt 3 der BetrSichV genau beschrieben. Nachfolgende Ausführungen geben dazu einen Überblick.

Explosionssicherheit

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen schon vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen

Änderungen auf Explosionssicherheit geprüft werden (BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 4.1). Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b) die Anlage entsprechend der BetrSichV errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist,
- c) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- d) die Prüfungen durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre wiederkehrend auf Explosionssicherheit zu prüfen (BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 5.1). Bei Anlagen, die vor dem 1. Juni 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, war diese Prüfung spätestens bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen.



Werden diese Prüfungen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt, müssen diese die Anforderungen nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 3.3 erfüllen. Dazu gehören ein einschlägiges Studium oder eine vergleichbare Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie die Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch.

Technische Explosionsschutzmaßnahmen

Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen sind wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen (BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 5.2).

Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen (BetrSichV

Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 5.3). Diese Prüfungen dürfen von zur Prüfung befähigten Personen ausgeführt werden, die die Anforderungen nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer 3.1 erfüllen. Das sind z.B. eine technische Berufsausbildung oder vergleichbare ausreichende technische Qualifikation, eine mindestens einjährige Erfahrung und die Teilnahme an Schulungen.

EX-Geräte nach Instandsetzung

Wird ein Gerät im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach der Instandsetzung eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, wieder in Betrieb genommen, so ist im Rahmen einer Prüfung festzustellen, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.

Diese Prüfung darf durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden. Diese Person muss die Anforderungen nach Ziffer 3.1 erfüllen und über eine behördliche Anerkennung verfügen (BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Ziffer

3.2). Eine Hilfestellung zur Beurteilung, wann diese Prüfung notwendig ist, gibt die TRBS 1201 Teil 3. Alternativ kann auch der Hersteller diese Prüfung durchführen.

Dokumentation ist Pflicht

Über die durchgeführten Prüfungen muss der Prüfer Aufzeichnungen anfertigen, die die folgenden Angaben enthalten müssen:

- Anlagenidentifikation,
- Prüfdatum,
- Art der Prüfung,
- Prüfgrundlagen,
- Prüfumfang,
- Eignung und Funktion der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,
- Ergebnis der Prüfung,
- Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung und
- Name und Unterschrift des Prüfers.

Dr. Albert Seemann, BG ETEM